

## **2. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Herford im Jahre 2023**

Richter **Meier** ist vom 01.08.2023 bis zum 31.10.2023 mit der Hälfte seiner Arbeitskraft an das Amtsgericht Minden abgeordnet.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung vom 01.08.2023 hinsichtlich der Abschnitte B (Arbeitsgebiete) und D (Vertretungsregelung) wie folgt geändert und neu gefasst:

### **B** **Arbeitsgebiete**

Es bearbeiten:

#### **1. Direktor des Amtsgerichts Kahre:**

neben den Geschäften der Dienstaufsicht, der Justizverwaltung, der Hinterlegungssachen, der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen, in denen die Vertretung durch den zuständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter erfolgt,

- a) sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, sowie die Pachtkredit- und Bodenreformsachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- b) die Streitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen einschließlich der Rechtshilfeersuchen, sofern nicht auf das Verfahren gemäß §§ 48 Abs. 1, 1 Nr. 1a LwVG die Zivilprozessordnung Anwendung findet,
- c) die Nachlasssachen,

- d) die Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, Haftsachen jedoch nur, wenn diese an einem Dienstag hier eingehen,
- e) die Rechtshilfesachen in Zivil-, Straf- und Bußgeldsachen,
- f) die Ablehnungssachen nach §§ 27, 30 StPO,
- g) die Abschiebehaftsachen,
- h) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Dienstag hier eingehen,
- i) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- j) die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 der Bundesnotarordnung -und- soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen- aus § 797 ZPO,
- k) die Grundbuchsachen,
- l) die Geschäfte nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV.NW S. 136),
- m) die Sachen aufgrund des Verschollenheitsgesetzes und die Rechtshilfeersuchen in Verschollenheitssachen,
- n) die Verfahren aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGL 72, Ber. 122),
- o) alle Dienstgeschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind,

Vertreter: zu a) – o) Richterin Arning,  
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk.

## 2. Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk:

neben den Aufgaben der Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts

- a) die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte,
- b) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit sie aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendschöffengerichts hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG,
- c) die Auswahl der Schöffen für die Jugendgerichte und sonstige diese Schöffen betreffenden Geschäfte, die durch das JGG und das GVG dem Amtsgericht übertragen sind,
- d) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, in denen der Name des Verurteilten mit den Buchstaben M bis Z beginnt,
- e) die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW, wenn der Name des Betroffenen mit den Buchstaben M bis Z beginnt,
- f) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Zuständigkeitsbereichen 4 b) und 9a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- g) die richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blöbaum,  
bei deren Verhinderung Direktor des Amtsgerichts Kahre.

### **3. Richterin Arning:**

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A, B, D, H, K, T und U beginnt,
- b) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Montag hier eingehen,
- c) die Bußgeldsachen (einschließlich der Erzwingungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben K, M, N, O, P, Q und S beginnt,
- d) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Montag hier eingehen,

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Kahre,  
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Bergmann.

#### **4. Richter in am Amtsgericht Heldt:**

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben C, E, I, J, L, N, O, P, Q, R, V, X und Y beginnt,
- b) die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG; ferner die Aufgaben des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG,
- c) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben I, R, T, U, V, W, X, Y und Z beginnt,
- d) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Donnerstag hier eingehen,
- e) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,
- f) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Donnerstag hier eingehen,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Bergmann,  
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht  
Dr. Schwöppe-Funk.

## **5. Richter am Amtsgericht Steinecker:**

- a) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32049 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme des Marie-Schmalenbach-Hauses und der den Dezernaten 7 c) d), 11 e) f), 13 b) c) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- b) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorgefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- c) abweichend von Ziffer b) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von dienstags 13.00 Uhr bis mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Un-

terbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

d) die Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck,

bei dessen Verhinderung Richter Meier (in den geraden Kalenderwochen),

Richter am Amtsgericht Dr. Vogel (in den ungeraden Kalenderwochen).

## **6. Richterin am Amtsgericht Häusler:**

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 1, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,
  - der Endziffer 4,
  - der Endziffer 5, wenn ihr eine 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 vorangeht,
  - der Endziffer 9.
- b) die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kahlert,  
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

## **7. Richter am Amtsgericht Dieck:**

- a) die vom 01.04.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 7,
  - der Endziffer 8.
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32052 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 11 e) f), 13 b) c) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- c) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen montags 13.00 Uhr und dienstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach dienstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

d) abweichend von Ziffer c) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von montags 13.00 Uhr bis dienstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Häusler (zu a)),  
Richter Meier (zu b) bis d)),  
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Schmidt.

## 8. Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit B, D, G, M, und R beginnt,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vogel,  
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Hoppe.

### **9. Richterin am Amtsgericht Blöbaum:**

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GVG,
- b) die Auswahl der Schöffen und die sonstigen die ausgewählten Schöffen betreffenden Entscheidungen und Geschäfte, die durch das GVG dem Amtsgericht übertragen sind, soweit nicht die unter B 2. aufgeführte Richterin zuständig ist,
- c) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, in denen der Name des Verurteilten mit den Buchstaben A bis L beginnt,
- d) die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW, wenn der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A bis L beginnt,
- e) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Freitag hier eingehen,
- f) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Freitag hier eingehen,
- g) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 2a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk,  
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Heldt.

**10. Richterin am Amtsgericht Kahlert:**

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 0,
  - der Endziffer 6,
- b) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit dem Buchstaben H beginnt,
- c) die Adoptionssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Häusler (zu a)),  
Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte  
(zu b) und c)),  
bei deren Verhinderung jeweils Richter am Amtsgericht Diembeck.

## 11. Richter am Amtsgericht Diembeck:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen
- mit der Endziffer 1, wenn dieser eine 5, 6 7, 8 oder 9 vorangeht,
  - mit der Endziffer 2,
  - mit der Endziffer 3,
  - mit der Endziffer 5, wenn ihr eine 8, 9 oder 0 vorangeht,
- b) die Ablehnungssachen nach §§ 42, 45, 48 ZPO, auch in Verfahren nach dem FamFG,
- c) die Streitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen, auf die gemäß §§ 48 Abs. 1, 1 Nr. 1a LwVG die Zivilprozessordnung Anwendung findet,
- d) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32120 der Gemeinde Hiddenhausen hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 7 c) d), 13 b) c) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- e) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- f) abweichend von Ziffer e) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von donnerstags 13.00 Uhr bis freitags 15.30 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: zu a) bis c) Richter am Amtsgericht Dieck,  
zu d) bis f) Richter am Amtsgericht Steinecker,  
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Häusler (zu a) bis c)),  
Richter am Amtsgericht Dieck (zu d) bis f)).

**12. Richter am Amtsgericht Bergmann:**

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben F, G, M, S, W und Z beginnt,
- b) die Bußgeldsachen (einschließlich Erziehungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J und L beginnt,
- c) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Mittwoch hier eingehen,
- d) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Mittwoch hier eingehen,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heldt,  
bei deren Verhinderung Richterinnen Arning.

### **13. Richter Meier:**

- a) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlbereich 32051 der Stadt Herford oder im Marie-Schmalenbach-Haus hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 7 c) d), 11 e) f) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- b) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen mittwochs 13.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- c) abweichend von Ziffer b) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde,

ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dieck,  
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Steinecker.

#### **14. Richter am Amtsgericht Dr. Vogel:**

- a) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familien-rechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit S und V beginnt,
  
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32139 der Stadt Spenge oder im Postleitzahlenbereich 32130 der Stadt Enger hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 7 c) d), 11 e) f) und 13 b) c) zugewiesenen Sachen,
  
- c) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach montags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf un-aufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

d) abweichend von Ziffer c) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von freitags 15.30 Uhr bis montags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Kuper-Stelte (zu a)),  
RichterIn Arning (zu b) bis d)),  
bei deren Verhinderung jeweils Richter am Amtsgericht Schmidt.

**15. Richter am Amtsgericht Schmidt:**

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben C, I, K, T, W und X beginnt.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Hoppe,  
bei deren Verhinderung RichterIn am Amtsgericht Kahlert.

**16. Richterin am Amtsgericht Hoppe**

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechts- hilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 Fa- mFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben A, E, F, J, L, N, O, P, Q, U, Y und Z beginnt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schmidt,  
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte.

## D

### Vertretungsregelung, besondere Zuständigkeiten

#### I.

Bezüglich der Vertretung der Richter bei dem Amtsgericht Herford wird Folgendes bestimmt: Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) von den in Abschnitt B. dieses Beschlusses jeweils angegebenen anderen Richtern vertreten. Jeder Richter hat außerdem einen Ersatzvertreter, der bei Verhinderung des Vertreters einzutreten hat. Falls hierdurch die Vertretung eines Richters nicht ausreichend geregelt ist, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge, wobei vorrangig diejenigen berufen sind, die derselben Abteilung angehören wie der Vertretene:

Kahre - Diembeck - Kahlert - Dieck – Dr. Schwöppe-Funk - Dr. Vogel - Kuper-Stelte - Blöbaum – Arning – Heldt – Meier - Schmidt – Bergmann – Häusler – Steinecker- Hoppe usw.

Diese Ringvertretung gilt auch dann, wenn eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum wiederholten Male an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurde.

#### II.

1. Für die Beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gilt die unter B. aufgeführte Zuständigkeitsverteilung. Ist der danach zuständige Richter verhindert oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch ihn aus sonstigen Gründen nicht möglich, so nehmen die Vertretung wahr am:

Montag: Richterin Arning

Dienstag: Direktor des Amtsgerichts Kahre

Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Heldt

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

Freitag: Richterin am Amtsgericht Blöbaum

2. Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, so ist für die Vorführung ebenfalls der nach Ziff. 1 für das beschleunigte Verfahren zuständige Richter zuständig.

Herford, 27. Juli 2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Kahre

Kuper-Stelte

Diembeck

Heldt

Richterin am Amtsgericht  
Dr. Schwöppe-Funk  
ist wegen Urlaubes an der Unterschrift gehindert.  
Kahre